

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg In der aktuellen Fassung i.V. m. § 7 Feuerweggesetz (FwG) und § 8 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schönaich, jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönaich am 10.12.2019 folgende Ehrungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Schönaich beschlossen:

§ 1 – Abgrenzung aktive Mitgliedschaft – Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft setzt die Einsatzbereitschaft bei alarmierten Feuerwehreinsätzen (Brandlöschung, Technische Hilfsleistungen, Bergungen) voraus.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung zählen ebenfalls als aktive Mitglieder, sofern ein Amt gem. § 3 Abs.2 ausgeführt wird.

§ 2 – Ehrenmitglieder

- (1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied unter folgenden Voraussetzungen verleihen:
 - 10 Jahre Kommandant
 - 15 Jahre stv. Kommandant
 - 25 Jahre aktives Mitglied & 20 Jahre Amt
 - 40 Jahre aktives Mitglied & 10 Jahre Amt
 - 40 Jahre aktives Mitglied & 5 Jahre Kommandant
- (2) Als Amt gilt für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 gelten die folgend aufgeführten Funktionen:
 - Kommandant
 - Stv. Kommandant
 - Zug-/Gruppenführer
 - Ausschuss
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Veranstaltungswart
 - Hauptwirt
 - Jugendwart
 - Stv. Jugendwart
 - Betreuer (JFW/Bambini)
 - Brandschutzerziehung
 - Ausbilder (Maschinist, Zieh-fix, Atemschutz)
 - Gerätewart
 - Kleiderwart
 - AH-Leiter

- (3) Zur Berechnung der für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erforderlichen Amtszeit gem.§ 3 Abs.1 können Amtszeiten addiert werden, sofern die jeweiligen Ämter nicht parallel ausgeführt werden.
- (4) Die Verleihung wird durch den Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats im Rahmen einer Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen.

§ 3 – Ehrenkommandant

- (1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant unter folgenden Voraussetzungen verleihen:
 - 15 Jahre Kommandant
 - 20 Jahre stv. Kommandant
- (2) Die Verleihung wird durch den Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats im Rahmen einer Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen.

§ 4 - Geschenke und Geschenkwerte für aktive Mitgliedschaft

- (1) Die Berechnung der aktiven Mitgliedschaft beginnt mit dem 14.Geburtstag in der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft endet dann nicht automatische mit Eintritt in die Altersabteilung, wenn parallel zu der Mitgliedschaft in der Altersabteilung ein Amt gem. § 3 Abs.2 ausgeführt wird.
- (3) Stichtag hierfür ist der 01.01.2020 – Nachverleihung für 25-jährige, 40- jährige, 50-Jährige Dienstzeit, wobei einmalig für lediglich die längste Dienstzeit nachgehrt wird.
- (4) Für die Mitglieder werden von der Gemeinde folgende Geschenke bzw. Geschenkwerte überreicht:

a. Aktive Mitgliedschaft:

- 15 Jahre: Geschenk oder Gutschein im Wert von 20 €
- 25 Jahre: Essens-Gutschein im Wert von 80 €
- 40 Jahre: Gutschein für einen Aufenthalt im Feuerwehrhotel am Titisee Im Wert von € 300

- 50 Jahre: Gutschein für einen Aufenthalt im Feuerwehrhotel am Titisee im Wert von 600 €

b. Mitgliedschaft (aktive Mitgliedschaft wird angerechnet):

- 40 Jahre: 60 €
- 50 Jahre: 60 €
- 60 Jahre: 60 €
- 70 Jahre: 60 €

- (5) Die Würdigung wird durch den Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats im Rahmen einer Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen.

§ 5 - Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichen

- (1) Die für das Feuerwehr-Ehrenzeichen für **15, 25, 40 und 50 Jahre Einsatzdienst** auszuzeichnenden Angehörigen der Gemeindefeuerwehren werden vom Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten vorgeschlagen.
- (2) Es wird auf Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Verleihung von Feuerwehr -Ehrenzeichen (VwV -Feuerwehr-Ehrenzeichen) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

§ 6 – Entziehung der Ehrung

- (1) Die Gemeinde Schönaich kann sowohl eine verliehene Ehrenmitgliedschaft als auch eine verliehene Ehrenkommandantschaft wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (2) Über die Entziehung entscheidet der Gemeinderat unter Angabe von Gründen mit 2/3 Mehrheit

§ 7 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Satzung	vom	Anzeige beim	öffentl. Bekanntmachung	in Kraft
		Landkreis BB	im Amt- und Mitteilungs-	getreten am
		gem. § 4 GemO	blatt	
	10.12.2019	02.01.2020	19.12.2019	01.01.2020